

Ein Berg an Beratung

Der Start der Datenschutz-Grundverordnung brachte manche Berater an den Rand ihrer Kräfte. Immer wieder kämpften sie mit dem Berg an Regulierung, den Unternehmen mit der DSGVO zu bewältigen haben. Inzwischen geht es darum, die Feinheiten herauszuarbeiten. Der Beratungsbedarf bleibt also hoch.

von Angelika Kramer



Foto: stock.adobe.com/stokkete

Für Experten im Datenschutzrecht herrscht eine eigene Zeitrechnung: Es gibt für sie die Zeit vor dem 25. Mai 2018, also dem Inkrafttreten der DSGVO, und eine Zeit danach. „Rückblickend war der Arbeitsaufwand bei der Implementierung der Datenschutz-Grundverordnung außerordentlich hoch, nach dem 25. Mai flaute er erwartungsgemäß etwas ab, und jetzt erleben wir so etwas wie die nächste große Welle“, schildert der Wolf Theiss-Partner Roland Marko die Situation. Etwas salopper formuliert es Rainer Knyrim, Partner bei der auf Datenschutzrecht spezialisierten Wiener Rechtsanwaltskanzlei Knyrim Trieb: „2018 war unmenschlich. Danach normalisierte sich der Beratungsbedarf in gewisser Weise. Doch nun gewinnt die Thematik Datenschutz wieder enorm an Fahrt.“

Die Beobachtungen der Rechtsanwälte decken sich im Großen und Ganzen mit einer Umfrage der Wirtschaftsberatung Deloitte Österreich. Ende 2019 hatte sie 191 Unternehmensvertreter befragt, wie die Betriebe die Anforderungen der DSGVO umsetzen. Daraus ist ersichtlich, dass die Unternehmen zwar im Spitzenjahr 2018 viel erledigten, aber nach wie vor einiges zu tun haben (*Ziel noch nicht erreicht*). 86 Prozent geben in der Umfrage an, dass ihr Unternehmen „vollständig“ beziehungsweise „größtenteils“ DSGVO-kompatibel ist.

Allerdings gibt es mehr als eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung immer noch Nachzügler, also Unternehmen, die meinten, die Angelegenheit werde weit heißer gekocht als gegessen, und die infolgedessen untätig blieben. „Wir beraten Unternehmen tatsächlich noch bei neuen Implementierungsprojekten, also jene, die sich zuerst gedacht haben, das brauchen wir ohnehin nicht, und jetzt

Rainer Knyrim (links) und Gerald Trieb rücken den Datenschutz in ihrer Kanzlei ins Zentrum der Beratung.

angesichts der Strafen sehen: Hoppla – die Behörde nimmt das Thema ja doch ernst“, berichtet Partner Dr. Axel Anderl von Dorda. Speziell Start-ups und kleinere Betriebe waren bei der DSGVO-Umsetzung zunächst zurückhaltend, sagt auch Juliane Messner, Partnerin bei der Wiener Kanzlei Geistwert Kletzer Messner Mosing Schnieder Schultes. Manchmal führe das sogar dazu, dass Interessenten vom Kauf solcher säumigen Start-ups Abstand nähmen, denn: „Manche Investoren wollen es sich nicht noch einmal antun, durch diesen Implementierungsprozess zu gehen.“

Und sie strafft doch. Zwar hatte die frühere Regierung aus ÖVP und FPÖ unter Bundeskanzler Sebastian Kurz ursprünglich die Parole ausgegeben, die Datenschutzbehörde (DSB) solle eher abmahnen statt strafen. Doch sie scheint die Rechnung ohne den Wirt gemacht zu haben, denn es zeigt sich: Die Datenschutzbehörde war bei den

Angesichts dieser ersten, durchaus bedeutenden Strafen sehen manche Unternehmen bereits einen Nachbesserungsbedarf bei ihren Datenschutzvorkehrungen. „Es wurden ja viele Systeme auf der grünen Wiese implementiert. Aufgrund der ersten Urteile kann man nun überprüfen, ob das Papierwerk, das man aufgesetzt hat, auch wirklich gut ist. Vor allem die Umsetzung in der Praxis ist relevant“, sagt Marko. Aus Sicht von Dr. Gerald Trieb, ebenfalls Partner bei Knyrim



bislang verhängten Strafen nicht zümpelich. Mit mehr als 18 Millionen Euro liegt Österreich europaweit sogar auf Platz vier. Dies geht aus einer Aufstellung hervor, die auf dem ‚GDPR Enforcement Tracker‘ der deutschen Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle basiert (*Behörden mit Biss*). Offizielle Daten nennt die Behörde vor Veröffentlichung ihres jährlichen Tätigkeitsberichts nicht.

Allerdings entfällt der Löwenanteil der Strafen auf die Österreichische Post. Gegen sie allein hat die Behörde ein Bußgeld von 18 Millionen Euro verhängt; nur zwei weitere Strafen belaufen sich auf über 10.000 Euro und machen gemeinsam 61.000 Euro aus. Im Oktober 2019 kam die DSB zu dem Schluss, dass die Post durch die Verarbeitung personenbezogener Daten über die vermeintliche politische Affinität von Betroffenen gegen die DSGVO verstieß. „Diese Strafe ist zwar bezogen auf den Konzernumsatz am unteren Ende der möglichen Spanne angesiedelt, ist aber schon eine Ansage“, so Dorda-Partner Axel Anderl.

Ob die Behörde insgesamt zu streng ist, will kaum einer der Spezialisten beurteilen, aber: „Ich würde mir mehr Augenmaß bei der Bemessung der Strafen wünschen“, sagt Wolf Theiss-Experte Marko und warnt: „Die Strafen dürfen sich nicht zum Innovationshemmer entwickeln.“ Und für Rainer Knyrim ist jedenfalls klar: „Die Behörde meint es ernst.“ Das hätte nicht nur die Post zu spüren bekommen, sondern auch kleinere Betriebe wie ein Dönerstand, der ohne die nötige Kennzeichnung eine Videokamera angebracht hatte und eine Strafe von 1.200 Euro aufgebrummt bekam. Knyrim ordnet das wirtschaftlich so ein: „Für einen Betrieb dieser Größenordnung kann das kritisch werden.“

Ziel noch nicht erreicht

Zwei Drittel der Unternehmen haben die DSGVO noch nicht gänzlich umgesetzt

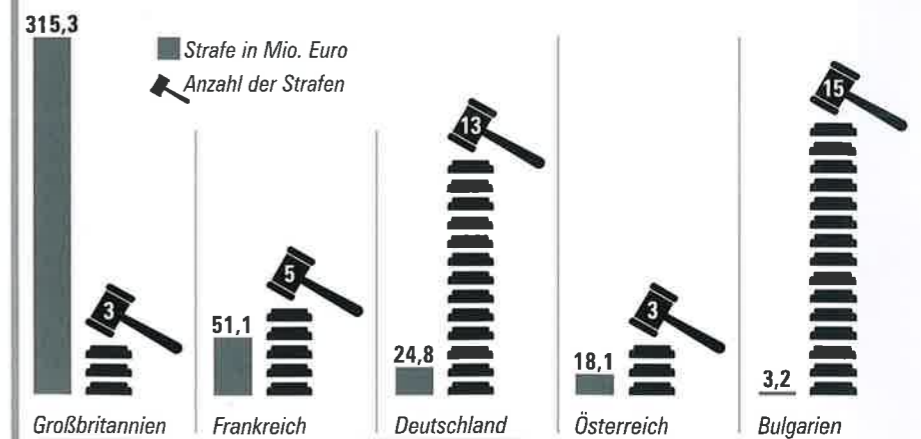


Hinweis: An der Onlineumfrage beteiligten sich 191 Unternehmensvertreter aus Österreich. Quelle: Deloitte, Bestandsaufnahme nach 18 Monaten EU-DSGVO, 2020.

Angesichts dieser ersten, durchaus bedeutenden Strafen sehen manche Unternehmen bereits einen Nachbesserungsbedarf bei ihren Datenschutzvorkehrungen. „Es wurden ja viele Systeme auf der grünen Wiese implementiert. Aufgrund der ersten Urteile kann man nun überprüfen, ob das Papierwerk, das man aufgesetzt hat, auch wirklich gut ist. Vor allem die Umsetzung in der Praxis ist relevant“, sagt Marko. Aus Sicht von Dr. Gerald Trieb, ebenfalls Partner bei Knyrim

Behörden mit Biss

Großbritannien sticht durch wenige, aber hohe DSGVO-Strafen hervor



Quelle: GDPR Enforcement Tracker von CMS Hasche Sigle.

Foto: Knyrim Trieb



Millionenstrafe gegen die Österreichische Post: Axel Anderl von Dorda stuft den Betrag als deutliche Ansage ein.

Trieb, liegt das auch daran, dass etliche Unternehmen bei der Implementierung zunächst auf einen der selbsternannten Spezialisten reingefallen seien. Diese Betriebe kämen jetzt reumütig zu zertifizierten Experten.

Da verwundert es nicht, dass in der Deloitte-Umfrage 36 Prozent der Befragten angaben, sie wollten in diesem Jahr die Vorkehrungen gegen Datenschutzverletzungen verbessern. Außerdem ganz weit oben auf der Agenda der Unternehmen findet sich das Löschen von Daten. Hier gibt es bei vielen noch Luft nach oben. So sagt Marko: „Es hat sich gezeigt, dass die Löschung von Daten scheinbar der menschlichen Natur widerspricht.

Hier herrscht noch einiger Beratungsbedarf.“

Qual qua Fragebogen. Etwas ruhiger war es in den letzten Monaten hingegen an der Beschwerdefront. „Das Modell, das kurz nach Inkrafttreten recht intensiv verfolgt wurde, Betroffenenrechte mit exzessiven Fragebögen bei den Unternehmen auszuüben, hat sich inzwischen totgelaufen“, berichtet Dorda-Partner Anderl. ‚Qualfragebögen‘ habe es von gekündigten Mitarbeitern ebenso gegeben wie etwa von einem Rechtsanwalt, der im großen Stil Internetunternehmen wegen angeblich rechtswidriger Cookies abmahnte und von ihnen auch – mit unterschiedlichem Erfolg – 1.000 Euro Schadenersatz verlangte.

Schadenersatzforderungen sind für Roland Marko von Wolf Theiss überhaupt ein heikler Bereich: „Ich warne hier vor Wertungswidersprüchen. Ich habe erlebt, dass bei Bagatellfällen ein halber Karibikurlaub gefordert wurde.“ Inzwischen gibt es zur Thematik Schadenersatz wegen DSGVO-Verstoßes auch eine rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichts Innsbruck, das einen Anspruch aus einem immateriellen Schaden ablehnt (Gz. 1 R 182/19b). Dabei ging es um die datenschutzrechtlichen Verstöße durch die Österreichische Post, welche die DSB geahndet hatte (*Schadenersatz abgelehnt*, Seite 28).

Bislang sind wenige Unternehmen dazu bereit, das Datenschutzrecht auf Herz und Nieren überprüfen zu lassen und mit einer Entscheidung der Behörde in die nächste Instanz zu gehen. „Das verstehen wir auch in Anbetracht der niedrigen Verfahrenskosten nicht immer“, sagt Gerald Trieb. Doch er befürchtet, dass nicht bekämpfte Entscheidungen der Behörde so zu ständiger Judikatur werden.

Um mehr Sicherheit in Sachen Datenschutz zu erzielen, setzen Verbände und Branchenvereinigungen aktuell vermehrt auf Verhaltensregeln, die sie bei der Behörde anzeigen. Bekommt man darüber eine Genehmigung, können diese Regeln im Zweifelsfall strafmildernd wirken. Trieb: „Die Beratung zu diesen Verhaltensregeln hat in diesem Jahr wieder an Fahrt gewonnen.“

Ähnliches gilt für sogenannte Datenschutz Zertifizierungen, mit denen Unternehmen sich Prozesse zur Datenschutzverarbeitung als DSGVO-konform absegnen lassen. „Das ist sicher ein großes Zukunftsthema, das viele Unternehmen angehen werden“, sagt Roland Marko von Wolf Theiss. Wie Knyrim, Trieb und Geistwert-Partnerin Messner ist er selbst für Europaprise tätig, die unter anderem das Europäische Datenschutz-Gütesiegel

Trotz geringer Verfahrenskosten: Im Datenschutzrecht ist Streit selten.

‚European Privacy Seal‘ an Unternehmen vergibt.

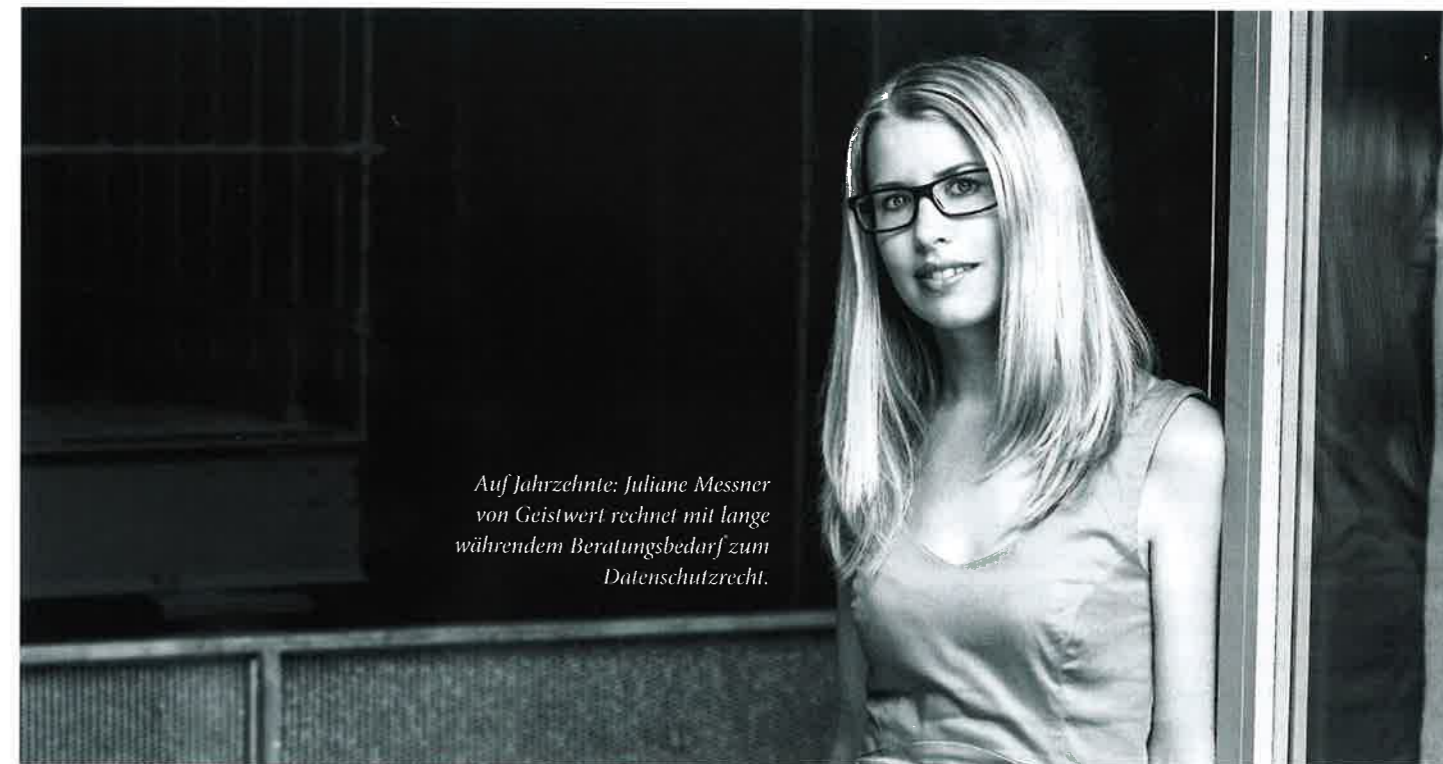
Cookies halb durch. Sieht man einmal von den Nachwehen oder neuen Herausforderungen ab, welche die DSGVO verursacht, so haben Österreichs Datenschutzrechtsexperten vor allem mit der Problematik der ‚Cookies‘ zu tun. „Das ist eine Riesenbaustelle“, sagt Dorda-Partner Anderl. Er vertritt einen Plattformbetreiber, der

Verstößen vorbeugen

Unternehmen konzentrieren sich darauf, ihr datenschutzrechtliches Vorgehen zu optimieren



Hinweis: An der Onlineumfrage beteiligten sich 191 Unternehmensvertreter aus Österreich; Mehrfachnennungen möglich. Quelle: Deloitte, Bestandsaufnahme nach 18 Monaten EU-DSGVO, 2020.



Auf Jahrzehnte: Juliane Messner von Geistwert rechnet mit lange währendem Beratungsbedarf zum Datenschutzrecht.

Werbeplätze an Dritte vergab. Nun soll endgültig geklärt werden, ob diesem Plattformbetreiber auch diese Drittwerbung zuzurechnen ist. Die Datenschutzbehörde hat zuletzt eine gemeinsame Verantwortung bejaht. Dieser Fall ist bislang nicht geklärt. Auch Juliane Messner weiß von einem Berg an Cookie-Abmahnungen und von Beschwerden, den die Datenschutzbehörde abarbeitet.

Denn wie man seine Einwilligung zu Cookies geben muss, hätte eigentlich die E-Privacy-Verordnung bestimmen sollen. Die lässt aber auf sich warten – was Berater und Unternehmen mit einer gewissen Unzufriedenheit erfüllt, denn Behörden und Gerichte entscheiden in der Thematik höchst unterschiedlich. Neue Hinweise lieferte das sogenannte „Planet49-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs aus dem Oktober 2019 (Gz. C-673/17). Es besagt, dass für nahezu alle Daten Cookie-Zustimmungen zu erteilen sind. Doch die Unsicherheit bleibt: „Hier gibt es meiner Meinung nach eine Lücke zwischen der EuGH-Judikatur und der geltenden Rechtslage in Österreich“, sagt Anderl.

Eine erste Bilanz über die im Vorfeld des 28. Mai 2018 so heftig kritisierte DSGVO lässt sich inzwischen ziehen. „Der Hauptzweck wurde sicher erreicht: Dass sich die Unternehmen verstärkt mit dem Datenschutz auseinandersetzen“, sagt Rainer Knyrim. In vielen Betrieben hat die Regelung auch dazu beigetragen, das vorhandene Datenmaterial besser aufzubereiten und auszumisten. Und auch wenn die Datenschutzbehörde in Arbeit untergeht, hat die DSGVO auch zu einer Entbürokratisierung beigetragen, weil die Vorabmeldungen der Unternehmen an das Datenschutzverarbeitungsregister nun entfallen.

Schadenersatz abgelehnt

OLG Innsbruck entscheidet in Datenschutzklage zugunsten der Österreichischen Post

Im Einzelfall ging es nur um einen Schadenersatz von 800 Euro, doch die Vielzahl von 2,2 Millionen Betroffenen machte daraus für die Österreichische Post ein Großrisiko. Das Oberlandesgericht Innsbruck entschied inzwischen rechtskräftig: Ein Anspruch auf Schadenersatz aus der Datenschutzverletzung besteht für Postkunden nicht.

Das Kernargument des Senats lautet, es sei dem Dornbirner Anwalt und Partner bei der Kanzlei Thurnher Wittwer Pfefferkorn, Dr. Christian Wirthensohn, als Kläger nicht gelungen, einen immateriellen Schaden in ausreichendem Maß nachzuweisen. Denn das österreichische Schadenersatzrecht verlange „ein Mindestmaß an persönlicher Beeinträchtigung für das Vorliegen eines immateriellen Schadens“. Der Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten genüge dem Gericht nicht.

Der Londoner High Court bewertete das im Herbst 2019 deutlich anders als der OLG-Senat in der Tiroler Landeshauptstadt: Das Gericht stufte das Recht zur Datenkontrolle als Eigentum ein (Gz. HQ17M01913). Ein gesetzeswidriger Gebrauch der Informationen nehme dem Eigentümer die Chance,

diesen Besitz selbst zu nutzen, sodass dieser einen Verlust erleide. In dem Verfahren zwischen dem US-Konzern Google und einem früheren Direktor des Verbraucherschutzbands „Which?“, der im Namen von 4 Millionen betroffenen Nutzern von Apples iPhones handelte, ging es um datenschutzrechtliche Verstöße des Konzerns zwischen August 2011 und Februar 2012. (pha)



Roland Marko, Wolf Theiss

Vertreter Österreichische Post	Wolf Theiss (Wien): Roland Marko
Vertreter Geschädigter	Thurnher Wittwer Pfefferkorn (Dornbirn): Dr. Christian Wirthensohn
Oberlandesgericht Innsbruck, 1. Senat: Dr. Elisabeth Braunias (Senatspräsidentin), Dr. Thomas Rath, Richard Obrist (beide Richter) Gz. 1 R 182/19b	
Landesgericht Feldkirch: Sandra Ladner (Richterin) Gz. 57 Cg 30/19b	

Die Datenschutz-Community geht auch für das Jahr drei nach dem Start der DSGVO nicht davon aus, dass ihre Arbeit bald viel weniger werden könnte oder ihnen gar ganz ausgeht. „Datenschutzrecht ist eine Thematik, die uns sicher noch die nächsten Jahrzehnte beschäftigt“, sagt Juliane Messner. Denn die Unternehmen werden nicht müde, neue kreative Ansätze zu finden, um an die Daten ihrer Kunden zu kommen. ■

Fotos: stock.adobe.com/stokkete, Wolf Theiss

Linkbutler

Einfach und schnell juristische Zitierungen in Ihren Dokumenten mit Inhalten der RDB Rechtsdatenbank verlinken.

Für nähere Informationen berät Sie gern unser Vertriebsteam

+43 1 531 61 650, vertrieb@manz.at

link.manz.at

MANZ
Wir digitalisieren Recht.